

# Gemeinde Eichenau

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Nummer: 2023/125</b>	<b>Datum: 01.08.2023</b>
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	<b>öffentlich</b>	

<b>Amt:</b> Bauamt	<b>Aktenzeichen:</b> BV-La	
<b>Verfasser/in:</b> Lang, Anne		
<b>Sitzung</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ferienausschuss</b>	<b>08.08.2023</b>	<b>beschließend</b>

**Betreff:** TOP 5  
Ladeinfrastruktur in Eichenau

## Anlagen:

Standortvorschläge Ladesäuleninfrastruktur

## Vortrag:

Die Bundesregierung hat in ihrem Masterplan Ladeinfrastruktur II, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbände, die Kommunen aufgefordert, ihre Liegenschaften bis Ende 2023 dahingehend zu prüfen, ob Ladeinfrastruktur für Pkw und Nutzfahrzeuge errichtet werden kann.

Weiterhin ist ein Unternehmer aus Emmering bei der Verwaltung vorstellig geworden. Er möchte in Eichenau Elektroladesäulen auf öffentlichem Grund im Wege eines Gestattungsvertrages als Investorenmodell aufstellen.

Dies war Anlass für die Verwaltung die rechtlichen Grundlagen zu prüfen und mögliche Standorte zu definieren. Dabei werden 3 verschiedene Fälle betrachtet:

- öffentlicher Grund
- Liegenschaften der Gemeinde
- Privatgrund

Für Ladesäulen auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften der Gemeinde sollen nach Auffassung der Verwaltung folgende Bedingungen grundsätzlich vereinbart werden:

- 10 Jahre Standortbindung
- Einhaltung der Ladesäulenverordnung (LSV). Die LSV definiert technische Mindestanforderungen an Ladesäulen und regelt die Zugänglichkeit sowie die Bezahlmöglichkeiten.
- Beachtung des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG)
- Betrieb mit Ökostrom ist nachzuweisen

- Vorgaben zur Beschilderung. Derzeit wie folgt und auf 4 Stunden eingeschränkt.



#### **VZ 314 mit dem Zusatz Z1050-32**

Mit der Kombination der beiden Verkehrszeichen wird angezeigt, dass dort Elektrofahrzeuge nur während des Ladevorgangs parken dürfen. Dies soll verhindern, dass Elektrofahrzeuge, die nicht laden, freie Ladestationen „blockieren“.

- Flächen sind nach Beendigung der Nutzung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Ladesäulen sind nach der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei. Sollten aber in diesem Zuge Überdachungen, Trafostationen oder Nebengebäude geplant sein, wird ein Bau- oder Freistellungsantrag notwendig.

Nachfolgend werden ergänzende Bedingungen bzw. Hinweise je nach Standorttyp aufgeführt. Es werden mögliche Standorte aufgezeigt, die nach Beschluss im „Flächentool“ der Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur eingestellt werden. Dort haben Kommunen, Unternehmen und Privatleute die Möglichkeit, ihre Liegenschaften zu bewerben und diese möglichen Investoren anbieten.

Es geht dabei nur darum zu klären, ob die Gemeinde bereit ist, diese Flächen für diesen Zweck für 10 Jahre zu Verfügung zu stellen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss von den Investoren/Antragsteller durchgeführt werden.

#### 1. Ladesäulen auf öffentlichen Grund:

Auf der Grundlage des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) kann die Gemeinde die Errichtung von Ladesäulen auf öffentlichen Grund im Zuge einer gebührenfreien Sondernutzung erlauben und konkrete Bedingungen für die Nutzung festlegen.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Bedingungen können je nach Antrag und nach Einzelprüfung unter anderem Auflagen zu Art und Größe der Ladesäule, Gestaltung des Fundamentes oder Verkehrsraumfreihaltung erlassen werden.

Standortvorschläge (Details siehe Anlage):

- Peter-Rosegger-Straße
- Hauptstraße
- Parkplatz Walter-Schleich-Straße
- Bürgermeister-Kraus-Straße
- Brucker Straße (Gewerbegebiet)
- Bahnhofstraße Höhe Hausnummer 7
- Olchinger Straße (Eichenaue)

- h. Budrio Allee
- i. Sparkassenparkplatz
- j. Emmeringer Straße (Flori)
- k. Kapellenstraße (Spielplatz)

## 2. Liegenschaften der Gemeinde

Hier müssen Nutzungs-/Gestattungsverträge abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall, sollen die Flächen zur Förderung der Elektromobilität für den ersten Zeitraum von 10 Jahren unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Standortvorschläge (Details siehe Anlage):

- a. Starzelbachschule. Hier bieten sich die geplanten Stellplätze entlang der Roggensteiner Allee an.
- b. Bahnhof Nord. Dabei werden die Planungen im Bereich P&R beachtet. Daher können keine Standorte auf der Südseite ausgewiesen werden.
- c. Badensee
- d. Friesenhalle

Aufgrund derzeit unsicherer Planungsabsichten stehen folgende Liegenschaften nicht zur Verfügung:

- Hauptstraße 37
- Josef-Dering-Schule. Ladesäulen entlang der Schulstraße wären bei einem Projekt „Ganztagsschule“ hinderlich. Weiterhin gibt es jetzt schon auf dem „Sparkassenparkplatz“ Lademöglichkeiten, die erweitert werden könnten.

## 3. Ladesäulen auf Privatgrund

Auf der Suche nach möglichen Standorten wurden auch günstige Flächen auf Privatgrundstücke erkannt. Hier sollen die Eigentümer auf den „Flächentool“ aufmerksam gemacht werden.

- a. Dekan-Jorek-Weg (katholische Kirche)
- b. Parplatz Denn´s (Hauptstraße 10)
- c. Getränkemarkt (Hauptstraße 1)
- d. Steinbüchlweg (Evangelische Kirche)

### Vorschlag zum Beschluss:

Die im Vortrag vorgeschlagenen Standorte für Ladesäulen auf gemeindlichen Grund werden im Flächentool der Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur Investoren angeboten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

nein

Haushaltsrechtliche Anmerkungen:

Kosten lt. Beschlussvorlage: Euro

Die Mittel sind im lfd. Haushaltsjahr vorhanden im  
Verw.-/Verm.Hh. unter der Haushaltsstelle

Haushaltsansatz: Euro

Noch verfügbare Mittel: Euro

Öffentlicher Zuschuss: Euro

Gesehen Finanzverwaltung: .....(Handzeichen, Datum)

.....  
Peter Münster, Erster Bürgermeister

.....  
Sachbearbeiter